

Partnerschaft und Ehe

**Was in Bezug auf
Geld beim Leben zu
zweit wichtig ist**



Partnerschaft und Ehe

Was in Bezug auf Geld beim Leben zu zweit wichtig ist

Inhalt

1. Geld in der Partnerschaft
2. Über Geld sprechen
3. Kontomodelle in der Partnerschaft
4. Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft & Ehe
5. Scheidung und Trennung
6. Gemeinsames Sparen und Investieren
7. Gemeinsame Schulden
8. Weiterführende Informationen und Beratungsstellen



Hinweis:

Dieser Folder soll als Erstinformation dienen. Bei individuellen Fragen stehen Ihnen die Expertinnen und Experten der angeführten Beratungsstellen zur Verfügung.

Selbstverständlich sind alle Inhalte dieses Ratgebers sehr sorgfältig erarbeitet. Dennoch kann nicht garantiert werden, dass alle Informationen aktuell und vollständig sind.



Tipp:

Mit dem Klick auf die unterstrichenen Text-Teile gelangen Sie direkt zur entsprechenden Website.

Geld in der Partnerschaft

Mit dem Partner:der Partnerin über alles reden – wer will das nicht?! Nur beim Thema Geld ist häufig Schluss mit der Kommunikation. Hier gilt oft nach wie vor: Über Geld spricht man nicht. Und das, obwohl gerade in einer Beziehung der jeweilige Umgang mit Geld das gemeinsame Leben grundlegend beeinflusst.

Offene Gespräche über Geld gehören deshalb zu jeder Beziehung. Am Anfang reicht es schon, eine Atmosphäre zu schaffen, in der man die eigenen Werte, Prioritäten, Wünsche und Ängste in Bezug auf Geld ohne Scheu miteinander teilt. Dieses Wissen hilft, persönliche Verhaltensweisen und Entscheidungen des Partners:der Partnerin besser nachvollziehen zu können. Ist jemand zum Beispiel in einem verschuldeten Elternhaus aufgewachsen, erklärt das vielleicht eine Abneigung gegen risikoreiche Investments. Ist der Grundstein erst mal gelegt, ist es sinnvoll, sich Geldgespräche zur Gewohnheit zu machen. Gerade wenn man zusammenlebt, sorgt das Thema Geld nämlich regelmäßig für Gesprächsstoff.

Offene Kommunikation beim Thema Geld verhindert nicht nur Streit, sondern schweißt auch zusammen.

Gut zu wissen

Nur rund zwei Drittel der Österreicherinnen und Österreicher wissen, wie viel der Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin verdient. Und davon hat nur rund jeder und jede Zweite (55 %) die Höhe des Gehaltes von sich aus erzählt.



Über Geld sprechen

Mit dem Partner:der Partnerin über Geld sprechen, schön und gut. Aber wo soll man da anfangen? Hier haben wir einige hilfreiche Gesprächsstarter gesammelt. Über folgende Themen kann man schon am Beginn einer Beziehung vorzüglich bei einer Tasse Tee oder Kaffee bzw. einem Glas Wein sprechen:

- Was ist dir beim Umgang mit Geld wichtig?
- Was würdest du tun, wenn du unendlich viel Geld hättest?
- Was wäre, wenn du alles verlierst? Welche Dinge sind dir trotzdem wichtig?
- Wie ist deine Familie mit Geld umgegangen?

Ist der solide Grundstein einmal gelegt, ist es sinnvoll, die folgenden Aspekte in einem nächsten Schritt abzuklären:

- Wie hoch sind die jeweiligen Einnahmen und Ausgaben?
- Welche finanziellen Wünsche und Ziele hat das Gegenüber?
- Was möchte man sich irgendwann finanziell leisten können?
- Welche Versicherungen besitzt mein:e Partner:in?
- Welche finanziellen Verpflichtungen hat er:sie?

Auch wenn es auf den ersten Blick unromantisch scheint, sind Gespräche über Geld ein großer Vertrauensbeweis und helfen dabei, den anderen:die andere besser kennenzulernen und eine stabile Beziehungsbasis aufzubauen.



Tipp

Ist eine Partnerschaft so weit gediehen, dass sich vermehrt gemeinsame Kostenpunkte ergeben, stellt sich die Frage, wie diese gerecht aufgeteilt werden können. Folgende Überlegungen können hier miteinbezogen werden:

- Teilung 50:50 – Einkommen und Ausgabeverhalten werden nicht berücksichtigt.
- Berechnung des Anteils aliquot zum Einkommen – wer weniger verdient, steuert auch weniger bei.
- Einbeziehung des Konsumverhaltens in die Aufteilung – wer z. B. Wert auf teure Bio-Produkte legt, steuert mehr zu den Kosten bei.

Egal, ob die Aufteilung schlussendlich 50:50, 60:40 oder gar 70:30 vereinbart wird: Um Spannungen und Konflikte zu vermeiden, ist es wichtig, eine Lösung auszuhandeln, die beide Partner:innen als fair erachten.

Kontomodelle in der Partnerschaft

Wer zahlt was und wie viel? Welche Kosten werden geteilt und welche nicht? Je länger Paare zusammen sind, desto mehr wächst auch ihr Geldleben zusammen. Spätestens wenn es eine gemeinsame Wohnung gibt, ist es nötig, sich über die Organisation des gemeinsamen Geldlebens Gedanken zu machen. Dazu gibt es verschiedene Ansätze:

Das gemeinsame Konto

Alle Einnahmen (Gehälter, Beihilfen etc.) landen auf dem gleichen Konto, von dem aus auch alle Ausgaben beglichen werden.

Vorteile:

- Gehaltsunterschiede werden automatisch ausgeglichen.
- Unkomplizierte Handhabung
- Geringere Kontogebühren

Nachteile

- Konsumententscheidungen müssen von beiden Partner:innen getragen werden
- Keine klare Regelung im Fall einer Trennung
- Möglicherweise eingeschränkter Zugriff im Falle von Krankheit/Tod des Partners:der Partnerin

Die getrennten Konten

Jede:r behält das eigene Konto. Gemeinsame Kosten werden aufgeteilt.

Vorteile:

- Freiheit bei Konsumententscheidungen
- Weniger Komplikationen im Falle von Trennung/Scheidung

Nachteile

- Komplizierte Handhabung von gemeinsamen Kosten
- Notwendigkeit, regelmäßig über eine gerechte Kostenteilung zu „verhandeln“

Das Drei-Konten-Modell

Jede:r behält ein eigenes Konto. Zusätzlich wird ein Gemeinschaftskonto eingerichtet, auf das jede:r einen Anteil einzahlt und von dem gemeinschaftliche Kosten gedeckt werden.

Vorteile:

- Freiheit bei Konsumententscheidungen
- Weniger Komplikationen im Falle von Trennung/Scheidung
- Unkomplizierte Handhabung

Nachteile

- Ggf. höhere Kontogebühren durch das zusätzliche Konto

Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft oder Ehe?

In der heutigen Zeit gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Beziehungsmodelle. Heirat und Ehe sind keinesfalls mehr der einzig mögliche Weg. Wichtig ist es, sich der Unterschiede dieser Beziehungsformen bewusst zu sein.

Ehe

Rechtlich gesehen entstehen durch eine Heirat besondere Rechte und Pflichten zwischen den Ehegatt:innen. Dazu gehören u. a. die Verpflichtungen zur ehelichen Lebensgemeinschaft, besonders zum gemeinsamen Wohnen, zur Treue, zur „anständigen Begegnung“ und zur Leistung von gegenseitigem Beistand.

Eingetragene Partnerschaft

Das Gesetz über die eingetragene Partnerschaft lehnt sich inhaltlich stark am österreichischen Eherecht an. Es unterscheidet sich von der traditionellen Ehe in einigen Details. So gilt z. B. ein Verbot von Stiefkindadoption und medizinisch unterstützter Fortpflanzung.

Nicht eheliche Lebensgemeinschaft

Von einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft spricht man dann, wenn Partner:innen länger andauernd in einer Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft zusammenleben und diese nicht verheiratet sind. In nicht ehelichen Partnerschaften haben Partner:innen keine Verpflichtungen wie in der Ehe.

	Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft	Nicht eheliche Lebensgemeinschaft
Beitrag zur Finanzierung der Lebensverhältnisse	Ja	Nein
Absetz- und Freibeträge für Familien (Arbeitnehmer:innenveranlagung)	Ja	Nein
Anspruch auf Hinterbliebenen-Pension	Ja	Nein
Anspruch auf Versicherungsleistungen bei Ableben des Partners:der Partnerin	Ja	Nein
Anspruch aufs Pflichtteil des Erbes bei Ableben des Partners:der Partnerin	Ja	Nein

Scheidung und Trennung

Aktuell werden in Österreich über ein Drittel aller Ehen geschieden. Zusätzlich zu den emotionalen Herausforderungen eines Scheiterns der Partnerschaft sind auch finanzielle Aspekte zu bedenken:

Unterhalt bei Scheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Der Anspruch auf Unterhaltszahlungen ist abhängig von den konkreten Umständen des sich trennenden Paares. Grundsätzlich besteht dieser Anspruch, wenn

- die Partner:innen dies bei der Scheidung oder Auflösung so vereinbaren
- ein:e Partner:in sich aufgrund der Erziehung und Pflege eines gemeinsamen Kindes nicht selbst erhalten kann
- sich die:der Partner:in der Haushaltsführung und/oder der Betreuung eines Angehörigen widmet und somit keine eigene Erwerbsmöglichkeit hat sowie
- unabhängig von der Selbsterhaltungsfähigkeit, wenn eine sogenannte Scheidung aus Verschulden vorliegt. In diesem Fall ist jene:r Partner:in, die:der die Scheidung verschuldet hat, dem anderen Teil unterhaltspflichtig.

Bei Trennung einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft besteht kein Unterhaltsanspruch.



Unterhaltszahlungen für gemeinsame Kinder (Alimente)

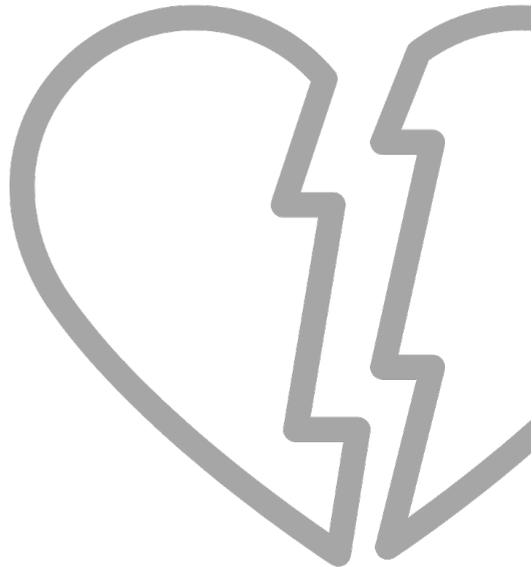
Unabhängig von der Partnerschaftsform haben Kinder ein Recht auf monetären Unterhalt von jenem Elternteil, der nicht mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Die Dauer der Unterhaltszahlung ist nicht konkret festgelegt. Der Anspruch erlischt bei Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes.

Ein Kind ist selbsterhaltungsfähig, wenn es die Kosten für ein angemessenes Leben bei selbständiger Haushaltsführung selbst decken kann. Während der Ausbildung des Kindes besteht grundsätzlich ein Unterhaltsanspruch gegenüber den Eltern. Zur Ausbildung gehört auch ein ernsthaft und zielstrebig betriebenes Hochschulstudium.

Die Höhe des Unterhalts ist abhängig von der finanziellen Situation der Eltern (Vermögen, Einkommen, Ausbildung, Arbeitsfähigkeit, Arbeitsmarktlage etc.) sowie vom Bedarf des Kindes.

Gemeinsamer Wohnraum

Bewohnten Ehegatt:innen bzw. eingetragene Partner:innen eine Wohnung über einen längeren Zeitraum gemeinsam, wird diese als Ehwohnung eingestuft. Mit dieser Einstufung gehen besondere Regelungen einher in Bezug auf Wohnrecht, Mietvertrag und ggf. Aufteilung des Eigentums. Details werden im Einzelfall beurteilt. Bei Lebensgemeinschaften sind diese Sonderregelungen nicht vorgesehen. Generell ist es möglich und sinnvoll, vorab einen Vertrag über die Wohnrechte im Falle einer Trennung/Scheidung/Auflösung abzuschließen, um im Ernstfall abgesichert zu sein.



Gemeinsames Sparen und Investieren

Gemeinsame Spar- und Investitionsziele

Ob Traumreise, Eigentumswohnung oder Familienplanung: Als Paar hat man gemeinsame Ziele, die häufig auch mit Geld zu tun haben. Um sich diese Wünsche zu erfüllen, ist es sinnvoll zusammenzuarbeiten. Bei kurz- bis mittelfristigen Sparzielen eignet sich hierfür ein gemeinsames Sparkonto, auf das jede:r einen Teil einzahlt. Sparziele mit längerfristigem Horizont können auch über Investitionen auf dem Kapitalmarkt erreicht werden. Hierfür ist ein gemeinsames Depot unter Umständen sinnvoll, um möglichst kostengünstig zu investieren.

Besonders wichtig ist auch hier ein klärendes Gespräch über folgende Themen:

- Welche Ziele sind uns beiden wichtig?
- Welchen Zeitraum nehmen wir uns zur Zielerreichung vor?
- Welches Budget veranschlagen wir für das jeweilige Ziel?
- Welchen Beitrag kann und will jede:r Partner:in zur Zielerreichung leisten?

Natürlich hat jede:r Partner:in zusätzlich noch individuelle Wünsche und Ziele, für die sie:er sich separat diese Fragen beantworten und etwas zur Seite legen kann.



Tipp

Gerade bei Haushalts-, Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherungen gibt es häufig günstige Familientarife. Auch bei der Krankenversicherung kann die Mitversicherung über den:die Partner:in möglich sein.



Gut zu wissen

Eine Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft wird, wenn nichts anderes vereinbart wird, als Zugewinnngemeinschaft gesehen. Das heißt: Was die Partner:innen während der Ehe erwirtschaften (ausgenommen Erbschaften, Schenkungen an eine:n Partner:in), gehört auch beiden zu gleichen Teilen. Im Falle einer Trennung wird das Vermögen durch zwei geteilt. Dabei ist es egal, ob es Geld auf dem Konto ist, Immobilienkäufe oder Aktienerlöse. Bei Trennungen von Lebensgemeinschaften gibt es gesetzlich keine Regelung für die Trennung gemeinsamen Eigentums.

Sich gegenseitig absichern

Absicherung im Todesfall

Ehegatt:innen bzw. eingetragene Partner:innen haben im Todesfall ihres Partners:ihrer Partnerin einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente, wenn eine gewisse Mindestanzahl an Versicherungsmonaten des:der Verstorbenen vorliegt.

Die monatliche Auszahlung beträgt zwischen 0 und 60 % der Pension, auf die der:die Verstorbene Anspruch gehabt hat/hätte – abhängig vom eigenen Anspruch des:des Hinterbliebenen. Die Dauer der Auszahlung ist abhängig von der Dauer der Ehe/Partnerschaft bzw. von gemeinsamen Kindern. In gewissen Fällen gilt der Anspruch auf Hinterbliebenenpension auch für geschiedene/getrennte Partner:innen.

Hinterbliebene Lebensgefährt:innen haben keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension. Zur Absicherung empfiehlt sich in diesem Fall eine Lebensversicherung, die den Lebensgefährten:die Lebensgefährtin begünstigt.



Daumenregel

Menschen sehen die Zukunft oft durch eine rosarote Brille und blenden mögliche negative Entwicklungen aus. Grundlegend für ein gutes Geldleben ist aber, für Unerwartetes vorzusorgen!



(Private) Altersvorsorge

Das Thema Altersvorsorge ist aktuell auch abseits von Partnerschaften in aller Munde. Aber gerade, wenn man gemeinsam alt werden möchte, lohnt es sich, dieses Thema gemeinsam anzugehen.

Ganz allgemein ist es derzeit ratsam, zusätzlich zur staatlichen Pension auch private Vorkehrungen für die Altersvorsorge zu treffen. Egal, ob die Entscheidung hier auf eine private Pensionsversicherung, freiwillige Höherversicherung, Anlagen auf dem Kapitalmarkt fällt – um vorausschauend planen zu können, ist es wichtig, die Vorsorgeaktivitäten mit dem:der Partner:in zu besprechen und – ganz besonders essenziell – den:die Partner:in als Begünstigte:n eintragen zu lassen, wo möglich.

Gut zu wissen

Seit 2005 gibt es die Möglichkeit eines freiwilligen Pensionssplittings. Damit kann der Elternteil, der sich nicht überwiegend der Kindererziehung widmet und erwerbstätig ist, für die ersten sieben Jahre bis zu 50 % der eigenen Pensionskontogutschrift auf das Pensionskonto jenes Elternteils übertragen lassen, der sich überwiegend der Kindererziehung widmet.

Gemeinsame Schulden

Gemeinsame Kredite

Grundsätzlich gilt: Wer einen Kredit allein abschließt, ist auch selbst für die Rückzahlung verantwortlich. Bei größeren gemeinsamen Investitionen, wie z. B. dem Kauf einer Eigentumswohnung, kann es aber sinnvoll sein, einen Kredit gemeinsam abzuschließen. Ein Vorteil eines gemeinsamen Kredits ist, dass zwei Einkommen die Bonität erhöhen, was sich positiv auf die Konditionen auswirkt. Darüber hinaus kann das Darlehen höher sein, da das verfügbare Haushaltseinkommen in die Berechnung der Kredithöhe einfließt. Auf der anderen Seite bedeutet das aber auch, dass jede:r Partner:in für die Verpflichtungen des:der anderen eintreten muss und für die volle Kreditsumme haftet. Möglicherweise ist daher z. B. der Abschluss einer (abnehmenden) Lebensversicherung über die Kreditsumme von Vorteil, um den:die Partner:in im Ernstfall abzusichern.



Gut zu wissen

Achtung beim Kauf einer gemeinsamen Immobilie

Beim Kauf einer gemeinsamen Immobilie sollten unbedingt beide Partner:innen im Grundbuch stehen. Denn nur so gehört auch jeder:jedem die Hälfte des Eigentums. Trägt man die Kreditzahlungen mit und steht nicht im Grundbuch, hat man im Falle einer Trennung keinen Anspruch auf die Immobilie. Nur wer verheiratet bzw. verpartnert ist, profitiert dann vom Versorgungsausgleich bei einer Scheidung/Trennung.

Kredite eines Partners:einer Partnerin und Bürgschaften

Grundsätzlich besteht keine Haftung des einen Ehegatten:der einen Ehegattin für die Schulden und Verbindlichkeiten des:der anderen. Hat etwa ein:e Ehegatt:in einen Kredit aufgenommen, um ein Auto zu kaufen, haftet der:die andere der Bank gegenüber für die Rückzahlung dieses Darlehens nur dann, wenn er:sie als Kreditnehmer:in mitunterfertigt oder eine Bürgschaft übernimmt. Ohne diese zusätzliche Unterschrift kann sich die Bank nur an den:die Ehegatt:in halten, der:die den Kredit auch aufgenommen hat. Da diese Unterschrift aber häufig sehr unbürokratisch als „Formsache“ gefordert bzw. geleistet wird, ist es besonders wichtig, hier achtsam zu sein.



Gut zu wissen

Die Schuldner:innenberatung hat erhoben, dass sich Frauen weitaus häufiger aufgrund einer Scheidung/Trennung überschulden als Männer. Ein triftiger Grund dafür sind Bürgschaften für Schulden des Ex-Mannes.

Weitere Informationen und hilfreiche Links



- [Informationen zu rechtlichen Aspekten der Ehe](#)
- [Informationen zu rechtlichen Aspekten der eingetragenen Partnerschaft](#)
- [Informationen zu rechtlichen Aspekten der nicht ehelichen Lebensgemeinschaft](#)
- [Informationen zu Miete und Partnerschaft](#)
- [Informationen zur Hinterbliebenenpension](#)
- [Informationen zu rechtlichen Aspekten der Scheidung](#)
- [Informationen zu Unterhaltszahlungen für gemeinsame Kinder](#)
- [Informationen zu Versicherungen in der Partnerschaft](#)

www.geldundleben.at